

Mord an Lilly: Neun Jahre Haft

Landgericht Osnabrück verurteilt 23-Jährigen – „Eingeschränkte Steuerungsfähigkeit“

Von Dietmar Kröger

OSNABRÜCK. Neun Jahre Haft wegen Mordes an der Prostituierten Lilly lautet das Urteil der Schwurgerichtskammer am Landgericht Osnabrück für den 23 Jahre alten Angeklagten.

Das Gericht sah als erwiesen an, dass der Angeklagte die Prostituierte in den Abendstunden des 2. Juli vergangenen Jahres sowohl mit Messerstichen tödlich verletzt als auch erstickt hat. Allerdings attestierte die Kammer auf Basis des psychiatrischen Gutachtens dem Angeklagten eine erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit und damit einhergehend eine verminderte Schuldfähigkeit.

Es sei kein direkter Zusammenhang zwischen dem Krankheitsbild auf der einen Seite und dem Tötungsdelikt auf der anderen Seite festzustellen, hatte der psychiatrische Sachverständige an einem der vorangegangenen Prozesstage in seinem Gutachten festgestellt. Gleichzeitig beschrieb er die Psychose aber auch als ständigen Begleiter des 23-Jährigen, die ihn Dinge anders wahrnehmen lasse, als sie sich tatsächlich darstellten.

Das Gericht bezog sich vor diesem Hintergrund auf einen lauten Dialog zwischen dem Angeklagten und dem späteren Opfer, der von einer Kollegin zunächst als bedrohlich empfunden, später ihr gegenüber aber von Lilly als harmlos beschrieben wur-



Neun Jahre Haft – so lautet das Urteil des Schurgerichts im „Mordfall Lilly“.

Foto: Michael Gründel

de. Auch der Angeklagte hatte vor der Kammer das Gespräch nicht als Streit beschrieben. Es sei zwar lauter gewesen, was aber lediglich auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen sei. Das Gericht hielt es gleichwohl für möglich, dass aufgrund der Erkrankung das Gespräch eben doch ein Auslöser für die Tat gewesen sein könnte. Als ein Indiz wertete die Kammer unter anderem, dass der 23-Jährige vor der Tat den Tatort, das Rote Haus in der Eisenbahnstraße, ver-

lassen habe und, wie die Aufzeichnungen verschiedener Videokameras belegen, ohne Ziel umhergeirrt sei.

Das Motiv Habgier jedenfalls mochte das Gericht nicht annehmen, da nicht zweifelsfrei festzustellen sei, dass der Angeklagte den Entschluss zum Diebstahl von Bargeld, Smartphone und Laptop schon vor der Tat gefasst habe. Heimtückisch sei er aber vorgegangen, weil das Opfer völlig arglos gewesen sei, als der 23-Jährige seine Messerattacke begann.

Die eigentlich für Mord an-

stehende lebenslange Haftstrafe, wie sie auch von der Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussplädoyer gefordert worden war, milderte die Kammer zu neun Jahren ab, weil von einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten auszugehen sei.

In der Annahme der Heimtücke unterschied sich die Auffassung des Gerichts von der des Verteidigers, der eine Verurteilung wegen Totschlags gefordert hatte. Gleichwohl zeigte sich der Rechtsbeistand nach der Urteilsbegründung durchaus

zufrieden mit dem Richterspruch. Er halte das Strafmaß wie die Kammer für tat- und schuldangemessen. Nach derzeitigem Stand der Dinge werde er auch keine Rechtsmittel einlegen. Sein Mandant sei froh, dass der Prozess nun zu Ende sei.

Die Staatsanwaltschaft hat jetzt noch eine Woche Zeit, Rechtsmittel einzulegen und so ein neues Urteil anzustreben.

Alles zum Fall Lilly sowie ein Video auf www.noz.de/os